

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films

A. Zielsetzung

Die deutsche Filmwirtschaft soll durch Filmförderungshilfen die befristete Möglichkeit erhalten, ihre Struktur zu verbessern. Dabei soll der qualitativ hochstehende Film bevorzugt werden. Die Hilfen dienen darüber hinaus auch zum Ausgleich von Wettbewerbsvorteilen, die Filmhersteller in anderen europäischen Staaten durch weit höhere Förderungshilfen genießen.

B. Lösung

Für fünf Jahre werden die Förderungshilfen des alten Filmförderungsgesetzes unter Auflockerung des starren Systems der Mindesteinspielvoraussetzungen zugunsten des qualitativ höher bewerteten Films fortgeführt, daneben ist neu eine Projektförderung vorgesehen, die es erlaubt, Filmvorhaben wesentlich mitzufinanzieren, den Absatz guter Filme zu erleichtern, beispielhafte Maßnahmen im Bereich der Filmtheater zu unterstützen und die berufliche Fortbildung des künstlerischen und technischen Nachwuchses zu fördern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden
keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) – 646 00 – Fi 9/73

Bonn, den 3. September 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 396. Sitzung am 6. Juli 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1352), geändert durch das Gesetz vom 9. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1251), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „zu steigern“ die Worte „und die Struktur der Filmwirtschaft zu verbessern“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen

1. an Produzenten zur Herstellung deutscher Filme (§§ 8, 9 und 13),
2. an Filmtheaterbesitzer zur Erneuerung und Verbesserung der technischen Anlagen und der Ausstattung von Filmtheatern (§ 14),
3. zur Verwirklichung von Vorhaben im Bereich der Filmwirtschaft (§§ 14 a bis 14 c),
4. zur Werbung für den deutschen Film im In- und Ausland.“

2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 Nr. 3 wird nach den Worten „benutzt werden“ und unter Ersetzung des Kommas durch einen Punkt als Satz 4 angefügt:

„Die Grundlage für die Bemessung nach Satz 2 und 3 ist die Drehzeit.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Als deutscher Film gilt auch ein Film, der unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 7 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt worden ist und

1. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen einer auf den Film anwendbaren, von deutscher Seite abgeschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarung entspricht, oder

2. wenn ein solches Abkommen nicht vorliegt, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche deutsche finanzielle Beteiligung sowie eine dieser angemessene deutsche künstlerische und technische Beteiligung von jeweils mindestens 30 vom Hundert aufweist.“

c) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„Über die Gewährung des Grundbetrages entscheidet der Vorstand, sofern diese Entscheidung nicht nach Satz 3 dem Verwaltungsrat vorbehalten ist. Will der Vorstand auf Zuerkennung des Grundbetrages entscheiden, so hat er diese Absicht zuvor den Mitgliedern des Präsidiums mitzuteilen. Der Verwaltungsrat entscheidet an Stelle des Vorstandes, wenn drei oder mehr Mitglieder des Präsidiums dies innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Vorstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen; der Antrag ist zu begründen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat. Trifft der Verwaltungsrat die Entscheidung gemäß Satz 3, so findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.“

d) Absatz 14 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„Bei einer Genehmigung beschließt das Präsidium gleichzeitig gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 über den Zeitraum der Sperrung der Fernsehnutzungsrechte.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Betrag“ die Worte „nach Abzug der gemäß Absatz 2 a zu verwendenden Mittel“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 7 Abs. 5 wird bei einer deutschen finanziellen Beteiligung unter 50 vom Hundert der Grundbetrag auf den Vomhundertsatz gekürzt, der dem Zweifachen dieser Beteiligung entspricht, es sei denn, die deutsche Beteiligung ist größer als jede andere Beteiligung.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

c) Folgende Absätze 2 a und 2 b werden angefügt:

„(2 a) 10 vom Hundert des nach § 18 Abs. 2 für die Grundförderung zur Verfügung stehenden Betrages sind zur Förderung deut-

scher programmfüllender Filme zu verwenden, die Prädikatsfilme sind oder einen Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, ohne die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 zu erfüllen. Der Betrag ist dem Hersteller nach Maßgabe des Anteils zuzuerkennen, den sein Film an den Einspielergebnissen aller in Satz 1 bezeichneten Filme, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Gewährung des Betrages erfüllt haben, im jeweiligen Förderungszeitraum (§ 7 Abs. 8 Satz 2) im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielt hat. Beträge unter 10 000 Deutsche Mark werden nicht gewährt. Der nach Satz 1 und 2 gewährte Grundbetrag darf nicht höher sein als 75 vom Hundert des Betrages, den ein Hersteller nach Absatz 1 erhält. Nicht verbrauchte Mittel werden den für die Förderung nach Absatz 1 vorgesehenen Mitteln des nächsten Förderungszeitraumes zugeführt.

(2 b) Bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen (Filme, die nicht in Abendveranstaltungen gezeigt werden) genügt es abweichend von Absatz 2, daß die inländischen Bruttoverleiheinnahmen innerhalb von fünf Jahren nach der Erstaufführung in einem Filmtheater innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes 300 000 Deutsche Mark betragen; die Anstalt kann von diesem Erfordernis absehen, wenn einem Film das Prädikat „besonders wertvoll“ zuerkannt worden ist.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „ausgezeichnet worden ist“, die Worte eingefügt: „um einen Film, bei dem die Projektkommission das Vorliegen der in § 14 b Abs. 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen festgestellt hat“.
- b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
 „Der Zusatzbetrag ist dem Hersteller aus den nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bereitgestellten Mitteln nach Maßgabe des Anteils zuzuerkennen, den sein Film an den Einspielergebnissen aller in Absatz 1 bezeichneten Filme, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Gewährung des Grundbetrages erfüllt haben, im jeweiligen Förderungszeitraum (§ 7 Abs. 8 Satz 2) im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielt hat.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte: „Über die Gewährung der Zusatzbeträge entscheidet“ durch die Worte: „Die Entscheidung, ob ein guter Unterhaltungsfilm im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, trifft“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 brauchen die in Nummer 5 und 6 genannten Vertreter nicht aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt zu werden; sie dürfen jedoch nicht Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder einem Unternehmen angehören, das eine dieser Tätigkeiten ausübt, und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

7. In § 12 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

8. § 13 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Nachweis, daß der Film nicht programmfüllend ist, wird durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft geführt; im übrigen gilt § 7 Abs. 3 bis 5, 9 und 11 Satz 2 entsprechend.“

9. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Abruf der Mittel durch die Filmtheaterbesitzer ist nicht auf das Haushaltsjahr beschränkt, jedoch muß die in einem Haushaltsjahr zur Verfügung gestellte Förderungshilfe innerhalb von drei Haushaltsjahren nach der Mitteilung durch die Anstalt abgerufen werden. Nicht rechtzeitig abgerufene Förderungsmittel werden Förderungshilfen nach Absatz 1 im folgenden Haushaltsjahr zugeführt.“

10. Folgende §§ 14 a bis 14 c werden eingefügt:

„§ 14 a

Projektförderung

(1) Die Anstalt kann

1. zur Herstellung programmfüllender deutscher Filme,
2. für beispielhafte Maßnahmen im Bereich der Filmtheater,
3. zur Förderung des Absatzes von programmfüllenden deutschen Filmen,
4. zur Förderung der filmberuflichen Fortbildung des künstlerischen und technischen Nachwuchses

Förderungshilfen gewähren (Projektförderung). Die dafür im Haushaltsplan nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bereitgestellten Mittel sind in angemessenem Verhältnis auf die Förderungshilfen nach den Nummern 1 bis 4 zu verteilen. Die Verteilung beschließt der Verwaltungsrat mit zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder. Förderungshilfen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden nicht gewährt, wenn für den Förderzweck andere öffentliche Mittel bereitgestellt werden.

(2) Über die Gewährung der Förderungshilfen entscheidet eine vom Verwaltungsrat nach Absatz 3 zu bildende Projektkommission, die aus elf sachkundigen Persönlichkeiten besteht. Diese dürfen nicht Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder einem Unternehmen angehören, das eine dieser Tätigkeiten ausübt. Die Mitglieder der Projektkommission sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden für zwei Jahre berufen.

(3) Die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Verwaltungsratsmitglieder benennen in getrennten Verfahren je ein Mitglied der Projektkommission und dessen Stellvertreter; die übrigen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aufgrund von drei Vorschlagslisten gewählt. Die erste Liste wird von den Verwaltungsratsmitgliedern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 und 10, die zweite Liste von den Verwaltungsratsmitgliedern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 9, die dritte Liste von den Verwaltungsratsmitgliedern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 bis 13 aufgestellt. Jede Liste umfaßt mindestens sieben Personen; aus jeder Liste wählt der Verwaltungsrat drei Mitglieder und ihre Stellvertreter.

(4) Die Projektkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(5) Beschlüsse der Projektkommission bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Absatz 1 entscheidet die Projektkommission.

§ 14 b

Förderung von Filmvorhaben

(1) Als Förderungshilfen nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen bis zur Höhe von 300 000 Deutsche Mark gewährt. Die Förderungshilfe kann bis zu 700 000 Deutsche Mark betragen, wenn eine Gesamtwürdigung des Filmvorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten dies rechtfertigen. Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

(2) Die Darlehensgewährung setzt voraus, daß das Filmvorhaben aufgrund des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste einen guten Unterhaltungsfilm erwarten läßt. In erster Linie sind Filme mit anspruchsvollem, breite Besucherschichten interessierendem Inhalt bei gleichzeitig überdurchschnittlichem dramaturgischen Aufbau zu fördern.

(3) Der Darlehensempfänger ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Auszahlung des

Darlehens der Projektkommission eine Kopie des Films vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Darlehen sofort zurückzuzahlen. Die Anstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Darlehensempfänger nachweist, daß er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.

(4) Stellt die Projektkommission fest, daß der Film

1. seinem Inhalt nach dem vorgelegten Drehbuch im wesentlichen entspricht,
2. sein Stab und die Besetzung mit der vorgelegten Liste übereinstimmen,
3. nicht gegen § 7 Abs. 9 verstößt und
4. unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des deutschen Films beizutragen,

so ist das Darlehen nur zurückzuzahlen, soweit aus der Verwertung des Films ein Gewinn erzielt wird; jeweils die Hälfte des Gewinns ist zur Tilgung des Darlehens zu verwenden. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, so ist der Darlehensempfänger zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet.

(5) Mit Mitteln der Projektförderung hergestellte Filme können auch Referenzfilme im Sinne der §§ 8 und 9 werden. Mittel der Projektförderung können auch solche Filme erhalten, die mit Förderungshilfen aufgrund der §§ 8, 9 und 13 hergestellt werden sollen.

(6) Mittel aus der Projektförderung können nur in der Höhe gewährt werden, als sie unter Einbeziehung von Förderungshilfen nach §§ 8, 9 und 13 und anderer öffentlicher Mittel 80 vom Hundert der Herstellungskosten des zu fördernden Films nicht übersteigen.

(7) § 7 Abs. 4 und, falls es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit finanzieller deutscher Mehrheitsbeteiligung von über 50 vom Hundert handelt, Absatz 5, ferner § 7 Abs. 7, 9 und 11 Satz 1, § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten sinngemäß.

§ 14 c

Vergabegrundsätze für Projektförderung

(1) Die Voraussetzungen, unter denen die Hilfen nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 zu gewähren sind, werden in Vergabegrundsätzen geregelt. In ihnen kann bestimmt werden,

1. daß Förderungshilfen nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 als Darlehen oder als Mittel zur Zinsverbilligung gewährt werden, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich ist;
 2. daß Förderungshilfen nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 als Zuschüsse gewährt werden; der Zuschuß beträgt monatlich höchstens 2000 Deutsche Mark und kann für die Dauer von sechs Monaten gezahlt werden.
 - (2) In Vergabegrundsätzen können neben den näheren Voraussetzungen auch die Durchführung der Projektförderung, insbesondere die Anforderungen an die Antragstellung, die Pflichten des Förderungsempfängers, die Grundsätze der Gewinnermittlung, die Rückzahlungsbedingungen, die Umwandlung der Darlehen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Zuschüsse, der Nachweis über die Verwendung der Förderungshilfen und das Recht zur Prüfung dieses Nachweises geregelt werden.
 - (3) Vergabegrundsätze beschließt der Verwaltungsrat mit zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder; die Vergabegrundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft."
11. § 15 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Die Rundfunkanstalten im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben zum Zwecke eines filmwirtschaftlichen Ausgleichs für die erstmalige Ausstrahlung eines Films im Ersten oder Zweiten Programm, der als programmfüllender Film in einem Filmtheater erstaufgeführt worden ist, eine Abgabe in Höhe von 20 000 Deutsche Mark an die Anstalt zu entrichten. Bei der Ausstrahlung von Prädikatsfilmen ermäßigt sich die Abgabe um 50 vom Hundert. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens und die Zahlungsweise durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung der Abgabe insoweit aussetzen, als in anderer Weise eine angemessene Beteiligung der Rundfunkanstalten am filmwirtschaftlichen Ausgleich sichergestellt ist.
- (3) Die Abgaben nach Absatz 1 und 2 werden bis zum 31. Dezember 1978 erhoben.“
12. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird hinter den Worten „muß der Anstalt“ eingefügt:
- „, wer eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 11 Satz 2 beantragt, muß dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“.
13. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Mittel für den Zusatzbetrag in Höhe von 2,6 Millionen Deutsche Mark (§ 9 Abs. 2 Satz 1),“
 - b) In Satz 2 wird als neue Nummer 5 eingefügt:

„5. der Mittel für die Projektförderung (§ 14 a) in Höhe von 5 Millionen Deutsche Mark,“
 - c) In Satz 2 wird am Ende des ersten Halbsatzes hinter dem Wort „sollen“ statt des Semikolons ein Punkt gesetzt; der zweite Halbsatz „hierbei bleiben Zahlungen aus dem Ufi-Abwicklungserlös (§ 21 a) unberücksichtigt“ wird gestrichen.
14. § 19 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
- „Die Satzung kann ferner bestimmen, daß
1. den Mitgliedern der Projektkommission und den Mitgliedern der Kleinen Kommission, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind, oder den an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrkostenerstattung gewährt werden,
 2. die Mitglieder der Projektkommission oder die an ihrer Stelle tätig werdenden Stellvertreter für die Prüfung jedes Filmvorhabens eine Vergütung erhalten.“
15. § 21 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- (1) Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 1977 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstaufgeführt oder im Falle des § 13 von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach §§ 14 bis 14 c werden letztmalig für das Haushaltsjahr 1978 gewährt.
- (2) Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 können nur bis zum 31. März 1980 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 1983. Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach § 14 können nur bis zum 31. März 1979 gestellt werden. Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach §§ 14 a bis 14 c können nur bis zum 31. März 1978 gestellt werden.“
16. § 21 a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Das Sondervermögen zahlt, soweit Mittel vorhanden sind, bis einschließlich 1977 jährlich 1,6 Millionen Deutsche Mark und 1 Million Deutsche Mark im Jahre 1978 an die Anstalt, welche die Mittel in ihren Haushaltsplan einsetzt; über

die sonstige Verwendung des Vermögens entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen nach Anhörung der Filmförderungsanstalt."

17. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 vom 1. Januar 1974 an anzuwenden.

(2) Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 werden gewährt, wenn der Referenzfilm nach dem 31. Dezember 1972 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstaufgeführt oder im Falle des § 13 von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist.

(3) Für Referenzfilme mit Erstaufführung im Jahr 1973 gilt als Ausschlußfrist nach § 7 Abs. 10 Satz 1 der 31. Januar 1974."

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Die für die wirtschaftliche Lage der deutschen Filmwirtschaft bedeutsame Filmabgabe ist durch die Novelle des Jahres 1971 nur um 1 Jahr verlängert worden; sie läuft am 31. Dezember 1973 aus (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (FFG) vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1352) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1251 – FFG –). Die Hilfen der Filmförderungsanstalt können deshalb ebenfalls nur noch befristet gewährt werden, nämlich für Referenzfilme, die bis zum 31. Dezember 1972 erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden sind (§ 21 Abs. 1 Satz 1, § 13 FFG).

Die Absicht der Bundesregierung, das Filmförderungsgesetz noch im Jahr 1972 durch eine Novelle zu verbessern und zugleich die auslaufenden Förderungsfristen weiter zu verlängern, konnte wegen des vorzeitigen Endes der VI. Legislaturperiode nicht verwirklicht werden. Zur Wahrung der Kontinuität in der Förderung muß das Filmförderungsgesetz daher möglichst bald verlängert und soweit schon jetzt möglich verbessert werden.

2. Angesichts dieser Eilbedürftigkeit kann das Ergebnis der in Bund und Ländern angestellten Überlegungen über eine Umgestaltung der Filmförderung noch über das in diesem Entwurf vorgeschlagene Maß hinaus nicht abgewartet werden. Das gilt vor allem von Erwägungen, die wirtschaftliche Förderung durch eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene, verstärkte kulturelle Förderung des deutschen Films zu ergänzen, so wie dies im Beschluß des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 1967 gefordert wurde. Die Entschließung des Bundesrates vom 9. Juli 1971 weist in die gleiche Richtung und fordert die Bundesregierung auf, in Beratungen mit den Ländern mit dem Ziel einer grundsätzlichen Neuregelung staatlicher Filmförderung einzutreten. Im Juli 1972 ist daher eine Arbeitsgruppe Bund/Länder „Filmförderung“ gebildet worden, die sich u. a. mit der Verbindung der Einzelmaßnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden zu einem Gesamtsystem der Filmförderung befaßt. Die Arbeiten der Gruppe sind nicht in kurzer Zeit abzuschließen. Im Hinblick auf die Kulturhoheit der Länder sind komplexe und grundsätzliche Fragen des Rechtsverhältnisses zwischen Bund und Ländern zu erörtern und zu lösen.

Die Bundesregierung ist sich darüber im klaren, daß die Fortsetzung der wirtschaftlichen Filmförderung selbst nach Inkrafttreten dieser Novelle die Schwierigkeiten des deutschen Films nicht allein und nicht vollständig beheben kann. Sie wird daher die Überlegungen über eine Umgestaltung der Filmförderung

unter dem kulturellen Aspekt ebenso mit Nachdruck fortsetzen wie die Bemühungen zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Filmwirtschaften der Europäischen Gemeinschaften.

3. In das Änderungsgesetz von 1971 sind bereits Vorschriften aufgenommen worden, die einer Qualitätsverbesserung des deutschen Films dienen sollten. Allerdings sind sie noch nicht so lange in Kraft, daß heute bereits ein abschließendes Urteil über ihre Wirkungen abgegeben werden kann. In jedem Fall hat die Filmförderung der Vergangenheit zur Stabilisierung der Filmwirtschaft beigetragen.

In weiten Kreisen der Öffentlichkeit hat sich jedoch immer mehr die Auffassung durchgesetzt, daß die Chance zu einem grundlegenden Wandel nur dann besteht, wenn gezielte Hilfen gerade für die Herstellung guter Filme gegeben werden. Diesem Ziel dient die Projektförderung (§ 14 a). Daneben sieht der Entwurf zusätzliche flankierende Maßnahmen vor. Dies alles soll auch jüngeren Kräften der deutschen Filmwirtschaft zugute kommen. Denn sie finden in der Öffentlichkeit Beachtung und positive Aufnahme und vertreten auch in starkem Maße das Filmschaffen der Bundesrepublik auf Filmfestspielen und deutschen Filmwochen im Ausland. Das Filmförderungsgesetz bleibt auch in der Fassung des neuen Entwurfs ein Zeitgesetz; seine Fristen werden um jeweils 5 Jahre verlängert.

Die Bundesregierung stützt sich in ihrem Entwurf auf eine Reihe von Anhörungen, die in den Jahren 1970 bis 1973 stattgefunden haben, wie auch auf die Arbeitsergebnisse der Filmwirtschaft selbst; die Initiative hierzu ist vor allem auch von der katholischen und der evangelischen Kirche ausgegangen.

4. Der Entwurf geht von folgenden Grundgedanken aus:

Grund- und Zusatzförderung werden beibehalten, aber im Sinne einer Qualitätsverbesserung ergänzt. Prädikatisierten programmfüllenden Filmen wird die Grundförderung auch dann eröffnet, wenn sie die Mindesteinspielergebnisse nicht erreichen (§ 9, Abs. 2 a). Für diese besondere Art der Grundförderung werden 10 vom Hundert der Mittel reserviert, die insgesamt für die Grundförderung zur Verfügung stehen. Dem wirtschaftlichen Ergebnis des Films wird dadurch Rechnung getragen, daß sich die Höhe der Förderung nach dem Einspielergebnis bestimmt. Diese neue Förderungsmaßnahme gewinnt dadurch an Gewicht, daß der Film durch sie nunmehr automatisch auch an der Zusatzbeförderung teilnimmt.

Darüber hinaus soll, um durch eine Bereicherung des Angebots an qualifizierten, publikumswirksamen Filmen die Struktur der Filmwirtschaft zu verbessern, ein dem Filmförderungsgesetz bisher unbe-

kanntes Instrument zur Förderung der Filmproduktion aufgenommen werden: die Förderung von Vorhaben guter, anspruchsvoller Unterhaltungsfilme, die ein breites Filmpublikum zu interessieren geeignet sind, sowie die Förderung des Absatzes solcher Filme (§ 14 a).

Weiter ist an die Förderung der beruflichen Fortbildung des filmkünstlerischen und -technischen Nachwuchses gedacht, um ihm die für die Produktion anspruchsvoller und publikumswirksamer Filme notwendigen Erfahrungen zu vermitteln. Das Gleiche gilt von der Förderung beispielhafter Vorhaben im Bereich der Filmtheater (§ 14 a).

5. Die Verstärkung der Qualitätsförderung erfordert eine Verstärkung der Finanzmittel der Filmförderungsanstalt (FFA). Sie wird über eine Beteiligung des Fernsehens an dem Finanzaufkommen der Anstalt (§ 15 Abs. 2) durch eine gesetzliche Abgabe oder, wenn sich die Rundfunkanstalten dazu entschließen sollten, durch eine freiwillige, der Ausstrahlung von programmfüllenden Filmen angemessene Einstellung von Mitteln in den Haushalt der Filmförderungsanstalt erzielt. Die bisherigen Finanzierungsquellen (Filmabgabe (§ 15 Abs. 1) und Zuführung aus dem Sondervermögen Ufi-Abwicklungserlös (§ 21 a)) sollen erhalten bleiben. Dieses Finanzaufkommen ermöglicht die Finanzierung der neuen Förderungsaufgaben unter Beibehaltung der bisherigen Förderungshilfen.

6. Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet. Die weitere Zuführung von Mitteln aus dem Ufi-Abwicklungserlös in den Haushalt der Anstalt entspricht der Zweckbestimmung dieser Mittel, die „zur Förderung der Filmwirtschaft“ zu verwenden sind (§ 15 des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. 6. 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 276) und § 21 a Filmförderungsgesetz).

Der Gesetzentwurf führt nicht zur Erhöhung von Einzelpreisen oder zur Erhöhung des Preisniveaus.

B. Zu den Einzelvorschriften

I. Zu Artikel 1

1. – § 2 –

- a) Die Ergänzung der Aufgabenbeschreibung der Anstalt bringt deutlicher als bisher zum Ausdruck, daß die gewährten Hilfen eine Strukturverbesserung der Filmwirtschaft bezwecken.
- b) Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Natur. Nummer 3 ist im Hinblick auf die neu eingefügten §§ 14 a bis 14 c (Projektförderung) aufgenommen worden. Die Streichung der Worte „an Einrichtungen“ in Num-

mer 4 (bisher Nummer 3) trägt den Erfahrungen der Praxis und den seit den parlamentarischen Beratungen des Änderungsgesetzes vom 9. August 1971 erhobenen Forderungen Rechnung, es der FFA zu ermöglichen, ihre Förderungshilfen zugunsten der Werbung flexibler zu gestalten.

2. – § 5 –

Die Erweiterung des Präsidiums trägt auch im Hinblick auf Umfang und Bedeutung der diesem Gremium obliegenden Aufgaben den Erfordernissen der Praxis Rechnung.

3. – § 6 –

Mit der Fristverlängerung um einen Monat für den Beschluß über die Entlastung von Vorstand und Präsidium wird einem Bedürfnis der Praxis entsprochen.

4. – § 7 –

a) Durch diese Änderung werden bei der Anwendung des Gesetzes entstandene Zweifel ausgeräumt und klargestellt, daß als Bemessungsgrundlage im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 nicht die Länge des belichteten Filmmaterials (métrage) oder eine der Endfassungen des Films, sondern allein die Drehzeit dient.

b) Die Neufassung des Absatzes 5 soll vor allem Zweifel beheben, die in der Rechtsprechung aufgetreten sind. Die Änderung stellt klar, daß sich die Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion in erster Linie nach den einschlägigen Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen richtet und daß in allen anderen Fällen die deutsche künstlerische und technische Beteiligung grundsätzlich jeweils mindestens 30 v. H. betragen muß.

c) Die neue Kompetenz- und Verfahrensregelung für die Zuerkennung des Grundbetrages in Absatz 12 bezweckt die Arbeitsentlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie eine Stärkung des Vorstandes der FFA in der laufenden Förderungsarbeit der Anstalt und damit auch eine zügigere Erledigung der Anträge auf Zuerkennung des Grundbetrages bei geringerem Verwaltungsaufwand. Insbesondere entfällt durch die Vereinfachung des Widerspruchsverfahrens die Notwendigkeit, den Verwaltungsrat gegebenenfalls zweimal mit derselben Angelegenheit zu befassen. Zugleich wird mit der Neuregelung den Erfahrungen der Praxis und dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen, von der bisherigen Sonderregelung des Abstimmungsverhältnisses im Verwaltungsrat zu der sonst im Gesetz üblichen Entscheidung durch einfache Mehrheit überzugehen.

- d) Die Ergänzung in Absatz 14 trägt der wirtschaftlichen Bedeutung der Entscheidung nach Absatz 14 Satz 1 und 2 Rechnung.

5. – § 8 –

- a) Neben einer redaktionellen Klarstellung enthält die Änderung des Absatzes 1 eine Kürzung des Grundbetrages bei sogenannten „minoritären“ Koproduktionen. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, daß die Grundförderung verstärkt Filmen zugute kommt, in denen die deutsche Beteiligung überwiegt. Aus Gründen der Praktikabilität knüpft die Vorschrift an die finanzielle Beteiligung an; das ist sachgerecht, weil die künstlerische und technische Beteiligung in der Praxis von der finanziellen Beteiligung abhängt.

- b) und

- c) Dem Gedanken der Qualitätssteigerung dient die Änderung innerhalb der Grundförderung: Ein besonderer Fonds wird für die Gewährung von Grundbeträgen an Hersteller qualitativ gehobener Filme ohne Rücksicht auf deren Einspielergebnisse bereitgestellt, um die deutsche Produktionsbasis zu verstärken.

Der besondere Grundbetragsfonds nach Absatz 2 a reserviert 10 vom Hundert der nach § 18 Abs. 2 jeweils zur Verfügung stehenden Grundförderungsmittel für Hersteller von programmfüllenden Filmen gehobenen Niveaus, die die Voraussetzungen für den Grundbetrag nach Absatz 2 Satz 1 und 2 nicht erfüllen.

Indem Absatz 2 a Satz 2 die Höhe der nach Satz 1 zu gewährenden besonderen Grundbeträge nach dem Verhältnis der Einspielergebnisse dieser Filme zueinander bestimmt, wird – dem Wunsche der an dieser Sonderregelung interessierten Hersteller durchaus entsprechend – auf den Gesichtspunkt der Publikumswirksamkeit nicht gänzlich verzichtet. Mit der Beschränkung der Auszahlung auf Beträge, die 10 000,— Deutsche Mark übersteigen, soll einer Zersplitterung der Förderungsmittel vorgebeugt werden (Satz 3). Satz 4 begrenzt, um den Anreiz zur Herstellung von Filmen mit erheblicher Publikumsresonanz zu erhalten, zudem die Höhe des besonderen Grundbetrages auf höchstens 75 vom Hundert der Regelbeträge. Die Rückführung etwa nicht verbrauchter Mittel des Sonderfonds in die allgemeine Grundförderung sichert Satz 5. Im übrigen schafft die neue Sonderregelung auch die Voraussetzung dafür, daß die in Satz 1 genannten Filme an der Zusatzförderung teilnehmen können (§ 9 Abs. 1).

Die Ersetzung des bisherigen Satzes 5 in Absatz 2 durch einen neuen Absatz 2 b dient der Klarstellung.

6. – § 9 –

- a) Mit der Änderung wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß ein mit Projektmitteln gemäß § 14 a hergestellter Film an der Zusatzförderung teilnimmt, sofern die Projektkommission den Film positiv beurteilt und er die Voraussetzungen des § 8 erfüllt.
- b) Die Zweckbindung der der Anstalt zufließenden Mittel aus dem Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ an die Zusatzförderung wird aufgegeben; die Mittel werden in bisheriger Höhe dem allgemeinen Haushalt der FFA zugeführt, so daß für die Zusatzförderung wie bisher 2,6 Mio DM zur Verfügung stehen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3).
- c) Die Änderung stellt klar, daß die Kleine Kommission nur die Aufgabe hat, darüber zu entscheiden, ob ein Referenzfilm „guter Unterhaltungsfilm“ im Sinne des § 9 Abs. 1 ist; dies entspricht der bisherigen tatsächlichen Handhabung.
- d) Die Änderung erweitert den Kreis der wählbaren Mitglieder der Kleinen Kommission, gleichzeitig sollen aber auch Interessenkollisionen vermieden werden.
- e) Der bisherige § 9 Abs. 5 ist durch die Neufassung der Vorschriften über die Zuerkennung des Grund- und Zusatzbetrages (s. oben Nr. 5) überflüssig geworden.

7. – § 12 –

An der Fortgeltung dieser recht weitgehenden Vorschriften besteht kein Interesse mehr.

8. – § 13 –

Der für die Einbeziehung des Kurzfilms in die Förderung erforderliche Nachweis, daß es sich um einen deutschen nicht programmfüllenden Film handelt, soll durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft geführt werden. Die Änderung enthält darüberhinaus eine redaktionelle Klarstellung.

9. – § 14 –

Mit der Neufassung wird angestrebt, daß die Förderungsmittel nicht ungenutzt bleiben.

10. Mit der „Projektförderung“ (§§ 14 a bis 14 c) erhält die FFA ein neues Instrument, das vorrangig zur Qualitätsverbesserung des deutschen Films eingesetzt werden soll (vgl. oben A 4). Diese Erweiterung der bisherigen Förderungsmaßnahmen entspricht einer auch in anderen

Ländern beobachteten Tendenz, zum Ausgangspunkt der Förderung nicht nur den bereits fertiggestellten Film, sondern ein von einem Fachgremium unter bestimmten Qualitätsmerkmalen beurteiltes Filmvorhaben zu machen. Flankierende Maßnahmen (Theaterförderung, Absatzförderung und Nachwuchsförderung) sollen den Förderungseffekt verstärken.

§ 14 a

Absatz 1 führt den Begriff „Projektförderung“ in das Gesetz ein und zählt die vier Arten von Förderungshilfen auf, die darunter zu verstehen sind:

Förderung

- von Vorhaben programmfüllender Filme
- von beispielhaften Maßnahmen im Bereich der Filmtheater
- zur Erleichterung des Filmabsatzes im Inland
- zur beruflichen Weiterbildung des filmkünstlerischen und -technischen Nachwuchses,

wobei für die drei letztgenannten Maßnahmen die Voraussetzung gilt, daß sie nicht anderweitig finanziert werden können (Grundsatz der Subsidiarität). Dem Verwaltungsrat obliegt es, die insgesamt für die Projektförderung zur Verfügung stehenden Mittel von 5 Millionen Deutsche Mark jährlich (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5) auf die einzelnen Förderungsarten in angemessener Weise zu verteilen.

Bei dieser Verteilung wird zu berücksichtigen sein, daß die Schwierigkeiten des deutschen Films in erster Linie durch die Herstellung guter deutscher Filme behoben werden können. Andererseits ist eine Verbesserung der Absatzchancen dieser Filme – besonders durch die Modernisierung und Neugestaltung der Theater, aber unter Umständen auch durch direkte Absatzhilfen – von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Stützung der Filmwirtschaft; das gleiche gilt für die Förderung des künstlerischen und technischen Nachwuchses.

Absätze 2 und 3

Über die Gewährung der Hilfen nach Absatz 1 soll ein Gremium von elf unabhängigen Sachverständigen entscheiden (Projektkommission), deren Mitglieder in dem Verfahren des Absatzes 3 vom Verwaltungsrat der Anstalt gewählt werden. Die Projektkommission ist ein Teilorgan der Anstalt.

Die Größe der Kommission und das Wahlverfahren für ihre Mitglieder sollen sicherstellen, daß einseitige Urteile bei der Bewertung der Projekte vermieden werden.

Absatz 4

In der Geschäftsordnung kann insbesondere vorgesehen werden, daß ein Ausschuß der Projektkommission mit der Aufgabe der Vorprüfung von Filmvorhaben beauftragt wird. Eine Vorprüfung hat sich insbesondere für die Gewährung von Filmprämien und -preisen des Bundesministers des Innern als sachdienlich erwiesen. Der Ausschuß könnte auch die Befugnis erhalten, Anträge nach Absatz 1 Nr. 4 vorzuprüfen.

Absatz 5

Die Vorschriften über die für eine Abstimmung erforderliche Mehrheit sollen eine möglichst breite Grundlage für das Urteil über die Förderungswürdigkeit ermöglichen.

Auch im Widerspruchsverfahren soll die Projektkommission aufgrund ihrer Sachkunde und Unabhängigkeit ein Urteil innerhalb eines relativ weiten Beurteilungsspielraums fällen, das nicht durch ein anderes Gremium ersetzbar ist und nur der Rechtsaufsicht (§ 20) und der gerichtlichen Kontrolle auf seine Rechtmäßigkeit unterliegt.

§ 14 b

Absatz 1 geht von dem Grundsatz aus, daß die Förderungshilfe für Filmvorhaben eine wesentliche Erleichterung der Finanzierung des Vorhabens, nicht aber seine überwiegende Finanzierung darstellen soll. Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Knappheit der zur Verfügung stehenden Mittel eine Begrenzung der Förderbeträge auf 300 000 Deutsche Mark, in für die Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft besonders geeigneten Ausnahmefällen bis zu 700 000 Deutsche Mark. Die Wahl des bedingt rückzahlbaren Darlehens als Förderungsinstrument lehnt sich an andere Wirtschaftsförderungsmaßnahmen an und beruht auf dem ordnungspolitischen Gedanken, daß das wirtschaftlich erfolgreiche Produkt eines Zuschusses nicht bedarf. Hinzu kommt, daß zurückgefllossene Darlehensmittel erneut zur Filmförderung eingesetzt werden können.

Absatz 2

Voraussetzung für die Förderung ist, daß nach dem Urteil der Projektkommission ein guter Unterhaltungsfilm zu erwarten ist. Dabei soll der anspruchsvolle publikumswirksame Film in der Förderung den Vorrang genießen. Als Beurteilungsunterlagen kommen im Projektstadium nur das Drehbuch sowie die Stab- und Besetzungsliste in Betracht. Hierbei hat das Drehbuch besondere Bedeutung; es wird nicht nur nach formalen Kriterien, sondern auch aufgrund der inhaltlichen Gestaltung des Stoffes zu beurteilen sein.

Absatz 3

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die Förderungshilfe alsbald zu dem Zweck verwendet wird, für den sie gewährt wurde.

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen der Rückzahlung. Die erste ist, daß der Film den Ansprüchen genügt, deren Erfüllung beim Beschluß über die Förderung erwartet wurde.

Fehlt es nach den Feststellungen der Projektkommission schon hieran, so ist das Darlehen grundsätzlich zurückzuzahlen. Die zweite Voraussetzung ist der wirtschaftliche Erfolg. Die Regelung, dem Hersteller auf jeden Fall 50 vom Hundert des Gewinns zu belassen, bezweckt einen Anreiz, geförderte Projekte auch wirklich zum Erfolg zu führen. Einzelheiten der Rückzahlung und der Grundsätze für die Gewinnermittlung können in den Vergabegrundsätzen der Anstalt gemäß § 14 c geregelt werden. Schon jetzt ist in § 14 b Abs. 7 durch Verweisung auf § 11 Abs. 1 Nr. 2 außerdem eine Rückzahlungspflicht vorgesehen, falls das Darlehen aufgrund falscher Angaben ausgezahlt worden ist.

Absatz 5 stellt klar, daß eine Kumulation der Projektförderung und der übrigen im Gesetz vorgesehenen Filmförderung möglich ist.

Absatz 6 sieht einem allgemeinen Förderungsgrundsatz entsprechend einen privaten Selbstbehalt des Förderungsempfängers vor.

Absatz 7 sieht durch Anordnung der sinnvollen Geltung verschiedener Gesetzesstellen vor, daß die allgemeinen Voraussetzungen der bisherigen Hilfen für die Herstellung von Filmen auch für die neu eingeführte Projektförderung von Spielfilmen gelten. Dabei ist die deutsche Beteiligung an Gemeinschaftsproduktionen bezüglich der Förderung von Spielfilmen speziell zu regeln, da nur so eines der wesentlichen Ziele der Projektförderung, nämlich deutschen Filmschaffenden am nationalen und internationalen Markt zum Durchbruch zu verhelfen, gesichert erschien.

§ 14 c

Absatz 1 regelt die Förderung der Filmtheaterprojekte, des Filmabsatzes und des künstlerischen und technischen Nachwuchses und weist die nähere Ausgestaltung dem Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat wird bei Regelung der Hilfen nach Nr. 1 insbesondere den Förderzweck des § 2 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen haben.

Die Gewährung der Hilfen nach Nr. 2 soll der Fortbildung dienen; sie setzen daher in der Regel voraus, daß der Antragsteller die berufliche Tätigkeit, in der er sich fortbilden will, bereits ausgeübt hat.

Absatz 2

Die Ermächtigung der Anstalt, für die Fälle der §§ 14 a bis 14 c die Einzelheiten der Begründung, des Inhalts und der Abwicklung des zwischen dem Antragsteller und der Anstalt zu begründenden Verwaltungsverhältnisses zu regeln, bewirkt eine weitgehende Flexibilität der Anstalt bei der Projektförderung, die es ihr erlaubt, den Notwendigkeiten der Praxis und des Anstaltsbetriebes gemäß Verfahren und Bedingungen einzuführen und ggf. leicht anzupassen. Das Gesetz kann auf diese Weise von zu starren Einzelregelungen freigehalten werden.

Absatz 3 enthält Verfahrensvorschriften.

11. – § 15 –

Mit der grundsätzlichen Einbeziehung der Fernsehausstrahlungen von Kinofilmen nach Absatz 2 in die Filmabgabe zieht der Entwurf die Konsequenzen aus jahrelangen Diskussionen über das Interesse der Rundfunkanstalten an einer breiten und leistungsfähigen in- und ausländischen Filmproduktion, auf deren Produkte sie mannigfach zurückgreifen, und aus der Entwicklung des intermediären Wettbewerbs zwischen der Filmwirtschaft – insbesondere den bisher allein abgabepflichtigen Filmtheatern – und dem Fernsehen auf wirtschaftlichem Gebiet. Auf den dem Deutschen Bundestag vorgelegten Bericht der Kommission zur Untersuchung der Wettbewerbsgleichheit von Presse, Funk/Fernsehen und Film, Dritter Teil, 4. Abschnitt, V., S. 191 f (Bundestagsdrucksache V/2120) wird Bezug genommen. Das gemeinsame Interesse von Fernsehen und Film an einer leistungsfähigen deutschen Filmwirtschaft, die das FFG mit seinen wirtschaftsfördernden Vorschriften § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3, § 7 Abs. 14 und § 12 bereits anerkannt hat, erfordern einen wirtschaftlichen Ausgleich durch Ausdehnen der Ausgleichsabgabe auf Ausstrahlungen im Fernsehen. Die Ausdehnung der Abgabepflicht auf das Fernsehen ist verfassungsrechtlich zulässig. Der Entwurf läßt allerdings Raum für eine freiwillige Kooperation zwischen Fernsehen und Filmwirtschaft, indem er die Bundesregierung ermächtigt, die Erhebung der Abgabe auszusetzen, wenn auf andere Weise ein angemessener Beitrag des Fernsehens an den Kosten der Filmförderung sichergestellt ist.

Die Höhe der Abgaben für Filmausstrahlungen entsprechend der Regelung für die Filmtheater festzusetzen, erscheint allein schon wegen der anderen Größenordnung unrealistisch und zudem kaum praktikabel. Der im Entwurf eingesetzte Betrag von 20 000 Deutsche Mark je Erstausstrahlung dürfte bei einem Einsatz von knapp 300 Filmen pro Jahr durch die Rundfunkanstalten und unter Berücksichtigung der Ein-

schränkung auf das Erste und Zweite Programm sowie der Ausnahmen nach Satz 2 immerhin eine Mehreinnahme für die FFA in Höhe von rd. 5 Mio Deutsche Mark erbringen; das wäre ein ausgewogenes Verhältnis zum Aufkommen durch die Filmtheater. Zudem steht diese Belastung der Rundfunkanstalten auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Finanzmitteln, die sie für den Ankauf und die Eigenproduktion von Filmen einsetzen. Wenn einem Jahresfilmprogramm der Rundfunkanstalten 300 Filme mit im Durchschnitt 3 Mio Empfängern zugrundegelegt werden, bedeutet die Abgabe in der im Entwurf vorgesehenen Höhe eine Mehrbelastung dieser Anstalten um einen halben Pfennig je Empfänger.

Mit der Beschränkung der Abgabe auf das Erste und Zweite Programm wird den unterschiedlichen Größenordnungen der Zuschauerbereiche aller Programme Rechnung getragen. Die Möglichkeit, die Abgabenhöhe bei Prädikatsfilmen zu ermäßigen, soll zur Ausstrahlung von Filmen gehobenen Niveaus anregen.

Der Entwurf sieht im übrigen eine Verlängerung der schon bisher erhobenen Filmabgabe von 0,10 DM pro Eintrittskarte bis zum 31. 12. 1978 vor (§ 15 Abs. 3).

12. – § 16 Abs. 1 –

Die Auskunftspflicht des Antragstellers gegenüber dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ist im Hinblick auf dessen Zuständigkeit nach § 7 Abs. 11 Satz 1 (Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 bis 5 sowie § 13 Satz 4) erforderlich; vgl. Artikel 1 Nr. 8.

13. – § 18 Abs. 2 –

a) Die Änderung der Nr. 3 ergibt sich aus der Neufassung des § 9 Abs. 2 und des § 21 a Abs. 3. Der für die Zusatzförderung jährlich zur Verfügung stehende Betrag von 2,6 Mio DM bleibt unverändert.

b) Die neue Nummer 5 ist durch die Einführung der neuen Aufgabe „Projektförderung“ (§ 14 a) erforderlich geworden.

c) Diese Änderung ergibt sich aus der Einstellung der Ufi-Mittel in den Haushalt der Anstalt unter Wegfall der Zweckbindung, die in der früheren Fassung der §§ 9 Abs. 2 Satz 2 und 21 a Abs. 3 Satz 2 vorgesehen war (vgl. auch Begründung zu a) und zu Nr. 16).

14. – § 19 –

Absatz 2

Durch diese Vorschrift wird die Anstalt in die Lage versetzt, die Tätigkeit der Mitglieder der

Projektkommission angemessen zu entschädigen. Die Vorschrift enthält im übrigen eine Folgeänderung zur Neufassung des § 9 Abs. 4 Satz 2 (S. Nr. 6 d).

15. – § 21 Abs. 1 und 2 –

Die Fristen für die Gewährung und Beantragung der einzelnen Förderungsarten sind entsprechend der Laufzeit des Gesetzes neu festzusetzen.

16. – § 21 a –

Die Änderung in § 21 a Abs. 3 Satz 2 folgt aus der durch die Neufassung des § 9 Abs. 2 bewirkten Entlassung der Zahlungen des Sondervermögens „Ufi-Abwicklungserlös“ aus der Zweckbindung für die Zusatzförderung. Dies erscheint angebracht, nachdem das neue Gesetz vor allem durch die Hinzufügung der Projektförderung gemäß § 14 a die Grundlage für ein Gesamtsystem der wirtschaftlichen Filmförderung, das auch auf eine gezielte Verbesserung der Filmqualität gerichtet ist, gelegt hat. Hinzu kommt, daß nach § 15 Ufi-Gesetz der Ufi-Liquidationserlös für die Förderung der deutschen Filmwirtschaft zu verwenden ist, also auch anderen Bereichen der Filmwirtschaft als der Produktion zugute kommen sollte.

17. – § 23 –

Die Vorschrift regelt den Geltungsbeginn der neuen Bestimmungen.

Aus Gründen der Kontinuität ist vorgesehen, daß auch die im Jahre 1973 erstaufgeführten bzw. freigegebenen Filme in den Genuß der bis 31. Dezember 1972 geltenden, durch dieses Gesetz ab 1. Januar fortgesetzten Förderung kommen können.

Da die Förderung der im Jahre 1973 erstaufgeführten Filme erst im Nachhinein ermöglicht wird, ist für diese Filme generell eine einmonatige Nachfrist zur Stellung eines Antrags auf Förderungshilfe vorgesehen.

II. Zu Artikel 2

Die umfangreichen Änderungen des Filmförderungsgesetzes durch das Änderungsgesetz machen die Neufassung des Gesetzes erforderlich. Artikel 2 soll den Bundesminister für Wirtschaft hierzu ermächtigen.

III. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

IV. Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Nach Artikel 1 Nr. 11 § 15 Abs. 2 Satz 3 soll der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt werden, die Einzelheiten des Verfahrens und die Zahlungsweise hinsichtlich der von den Rundfunkanstalten zu entrichtenden Filmabgabe zu regeln. Da somit in der zu erlassenden Rechtsverordnung das Verwaltungsverfahren für landesrechtliche öffentliche Anstalten geregelt werden soll, bedarf das Gesetz nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

2. In Artikel 1 Nr. 4 (§ 7) ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Innenaufnahmen Ateliers benutzt worden sind, die im Geltungsbereich des Gesetzes liegen; ausgenommen sind Innenaufnahmen an Originalschauplätzen im In- und Ausland. Ateliers sind Räumlichkeiten, die nicht nur vorübergehend dazu bestimmt sind, Bild- und Tonaufnahmen zu ermöglichen und über entsprechende technische Einrichtungen verfügen sowie den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften genügen. Sind vom Thema her Aufnahmen in einem anderen Land erforderlich, so dürfen höchstens 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Grundlage für die Bemessung dieses Anteils ist die jeweilige Drehzeit.“

Begründung

Die derzeitige Regelung hat dazu geführt, daß als förderungsfähige deutsche Filme auch solche Produktionen anerkannt wurden, deren Atelieraufnahmen ganz in ausländischen Ateliers gedreht wurden, nur weil der größte Teil des Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land entstand.

Die geltende Regelung leistet außerdem der Herstellung von Filmen in sogenannten Behelfsateliers Vorschub, die weder die erforderliche technische Ausstattung aufweisen noch den unerläßlichen Sicherheitsvorschriften genügen.

3. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens die Frage der Erhöhung der Filmabgaben zu prüfen mit der Maßgabe, daß diese im Jahre 1974 auf 0,125 DM und ab 1. Januar 1975 auf 0,15 DM festgesetzt wird. Die Filmförderungsanstalt kann aufgrund ihrer Haushaltslage die Förderungsmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht aufrechterhalten. Selbst unter Einbeziehung der beabsichtigten Abgabe der Rundfunkanstalten würden bei einer Beibehaltung der bisherigen Abgabe von 0,10 DM für die Grundbetragsförderung nur 6,5 Mio DM zur Verfügung stehen. Für eine Grundbetragsförderung in der bisherigen Höhe von 250 000 DM je Spielfilm sind aber bei einer Förderung von durchschnittlich 40 Filmen pro Jahr bereits 10 Mio DM erforderlich.

4. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Inkrafttretensregelung zu überprüfen. Ein Grund für die unterschiedliche Regelung in Artikel 4 einerseits und Artikel 1 Nr. 17 – § 23 Abs. 1 – andererseits ist nicht ersichtlich. Läge der Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 4 nach dem 1. Januar 1974, so wäre mit dieser Regelung eine Rückwirkung verbunden, die zumindest mit Rücksicht auf die belastende Vorschrift des Artikels 1 Nr. 11 – § 15 Abs. 2 – nicht unbedenklich erscheint. Liegt der entsprechende Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1974, so können Mißverständnisse über den Zeitpunkt der Ablösung der geltenden Regelung entstehen. Es sollte erwogen werden, auf die Neufassung des § 23 Abs. 1 zu verzichten, § 23 Abs. 2 geltender Fassung zu streichen, den Inhalt von § 23 Abs. 2 und 3 i. d. F. des Entwurfs in einen neuen Artikel als Übergangsregelung zu übernehmen und es im übrigen bei der Inkraftsetzungsvorschrift des Artikels 4 zu belassen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

Der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, vermag die Bundesregierung nicht zuzustimmen.

Artikel 1 Nr. 11 regelt keinen Fall der landeseigenen Verwaltung, auf den sich Artikel 84 Abs. 1 GG allein bezieht, sondern das Verfahren einer nach Artikel 87 Abs. 3 GG errichteten bundesunmittelbaren Anstalt.

Insoweit die landesrechtlichen öffentlichen Rundfunkanstalten durch die zweite Novelle abgabepflichtig werden, sind sie lediglich Normadressaten, nicht aber Länderbehörden, die ein Bundesgesetz als Angelegenheit der Länder ausführen. Sie unterscheiden sich in dieser Beziehung nicht von privaten Abgabepflichtigen.

Zu 2.

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag des Bundesrates nicht zuzustimmen.

- a) Durch die Streichung von § 7 Abs. 3 Nr. 3 Satz 3 FFG würde in Zukunft verhindert, daß mehr als 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen in dem Land gedreht werden können, in dem ohnehin der größte Teil des Filmes an Originalschauplätzen gedreht wird.

Die bisherige Regelung hat sich jedoch bewährt. Es entstünden unverhältnismäßig hohe und bei der Lage der Filmwirtschaft unvertretbare Kosten, wenn Aufnahmeteams dort, wo nach dem Drehbuch der Schwerpunkt des Films liegt, nicht zugleich auch die den geringeren Teil des Films darstellenden Atelieraufnahmen erledigen dürften.

- b) Die vorgeschlagene Definition der Ateliers würde Filme, die ganz oder zum Teil in sogenannten Behelfsateliers gedreht worden sind, von der Förderung ausschließen und so einen mittelbaren Zwang zur Benutzung der vorhandenen Atelierkapazität ausüben.

Eine solche Regelung würde jedoch nicht zuletzt eine Behinderung der Nachwuchsfilmer zur Folge haben, die wegen knapper Mittel oder aus Gründen der künstlerischen Originalität gelegentlich auf Behelfsateliers zurückgreifen. Daß sämtliche Ateliers – auch Behelfsateliers – den jeweiligen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften genügen, ist von den Landesbehörden sicherzustellen. Diese Aufgabe sollte nicht – worauf die Definition hinausliefere – auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, das gemäß § 7 Abs. 11 FFG auch die Voraussetzung des § 7 Abs. 3 Nr. 3 bescheinigt, übertragen werden.

Zu 3. und 4.

Die Bundesregierung wird die Anregungen des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.